

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 412/10 B

L 2 R 224/10 (Hessisches LSG)
S 4 R 945/05 (SG Frankfurt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. November 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das Hessische LSG hat im Beschluss vom 15.11.2010 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Dieser Beschluss ist seinem Prozessbevollmächtigten am 22.11.2010 in einer Ausfertigung zugestellt worden, die keine Rechtsmittelbelehrung enthielt. Der Prozessbevollmächtigte hat für den Kläger am 16.12.2010 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim BSG eingelegt und - nach Akteneinsicht - die Vertretung niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Eine Anfrage des Berichterstatters, ob er die Vorlage einer Beschwerdebegründung durch einen anderen Prozessbevollmächtigten beabsichtige, hat der Kläger nicht beantwortet.
- 3 Das Hessische LSG hat dem Kläger den mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschluss vom 15.11.2010 am 14.2.2011 erneut zugestellt. Dieser hat sich in der Folgezeit weder gegenüber dem BSG geäußert noch eine Beschwerdebegründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingereicht.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie wurde für den Kläger innerhalb der zweimonatigen Frist nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), die hier mit der erneuten Zustellung des Beschlusses vom 15.11.2010 (samt Rechtsmittelbelehrung) am 14.2.2011 zu laufen begann und mit Ablauf des 14.4.2011 endete, nicht begründet. Das Rechtsmittel ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

